

DL 31.12.2020 Nr. 183 (die sog. „milleproroghe“ – Verordnung),

umgewandelt in das Gesetz vom 26.2.2021

Nr. 21 – Wesentliche Neuerungen

N ¹	Verlängerung der Fristen für die Genehmigung der Jahresabschlüsse.....	Seite 1
N ²	Verlängerung der Aussetzung der Fristen im Hinblick auf die Begünstigungen für den Hauptwohnsitz.....	Seite 1
N ³	Pflicht zur Vorlage per Internet der Tageseinnahmen an das „System der Gesundheitskarte“.....	Seite 2
N ⁴	„Bonus vacanze“ – Verlängerung bis zum 31.12.2021.....	Seite 3
N ⁵	Fristverlängerung für die Anträge auf lohnergänzende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie.....	Seite 3
N ⁶	Verlängerung des <i>Smart Workings</i> in vereinfachter Form.....	Seite 4

In diesem Rundschreiben werden die wesentlichen Neuerungen von DL 31.12.2020 Nr. 183 (die sog. „milleproroghe“-Verordnung), wie abgeändert im Zuge der Umwandlung in das Gesetz vom 26.2.2021 Nr. 21 besprochen.

N1 VERLÄNGERUNG DER FRISTEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE

Es wurde festgelegt, dass für die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 die ordentliche Gesellschafterversammlung binnen 180 Tage ab dem Stichtag des Geschäftsjahres einberufen werden kann.

N2 VERLÄNGERUNG DER AUSSETZUNG DER FRISTEN IM HINBLICK AUF DIE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR DEN HAUPTWOHNSITZ

Art. 3 Abs. 11-*quinquies* DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form sieht eine Verlängerung der Aussetzung der Fristen bezüglich der Begünstigungen für den Hauptwohnsitz, die von Art. 24 DL 23/2020 eingeführt worden war, um ein weiteres Jahr vor.

N^{2.1} OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH DER AUSSETZUNG

Die Aussetzung betrifft:

- die Frist von 18 Monaten für die Verlegung des Wohnsitzes in die Gemeinde, in welcher das betreffende Gebäude liegt;
- die Frist von einem Jahr (ab Ankauf der Immobilie) für die Veräußerung des "alten" Hauptwohnsitzes in jenen Fällen, in denen der Steuerzahler beim Ankauf bereits dingliche Rechte an einer anderen Immobilie hielt, die ebenfalls mit diesen Begünstigungen erworben worden war;
- die Frist von einem Jahr für den Ankauf eines neuen Hauptwohnsitzes, wenn der "alte" innerhalb von 5 Jahren ab Ankauf veräußert worden war.

N^{2.2} AUSWIRKUNGEN DER AUSSETZUNG

Die Aussetzung bringt mit sich, dass die besprochenen Fristen vom 23.2.2020 bis zum 31.12.2021 "blockiert" sind, dann aber ab dem 1.1.2022 wieder an- bzw. weiterlaufen.

Die Aussetzung betrifft:

- sowohl die Fristen, welche zum 23.2.2020 bereits angelaufen waren (z.B. lief die Frist von 18 Monaten für die Verlegung des Wohnsitzes bei einem Ankauf am 23.1.2020 eben am 23.1.2020 an, wurde aber am 23.2.2020 "blockiert" und läuft dann ab dem 1.1.2022 weiter, und zwar noch für 17 Monate);
- als auch die Fristen, welche erst im Zeitraum der Aussetzung angelaufen wären (z.B. lief die Frist von 18 Monaten für die Verlegung des Wohnsitzes bei einem Ankauf am 10.3.2021 erst ab dem 1.1.2022 an, und zwar noch für die gesamten 18 Monate);

N³ PFLICHT ZUR VORLAGE PER INTERNET DER TAGESEINNAHMEN AN DAS „SYSTEM DER GESUNDHEITSKARTE“

Mit Wirkung von Art. 3 Abs. 5 DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form wird die Fälligkeit, ab welcher jene Steuerzahler, die zur Vorlage von Daten an das "System der Gesundheitskarte" verpflichtet sind, die Tageseinnahmen durch die sog. "telematischen Registrierkassen" elektronisch speichern und vorlegen müssen (Art. 2 Abs. 6-*quater* DLgs. 127/2015) um ein Jahr verlängert.

N^{3.1} PFLICHT ZUR VORLAGE DER DATEN ZU DEN TAGESEINNAHMEN

Art. 2 Abs. 1 DLgs. 127/2015 sieht vor, dass MwSt.-Zahler, welche "Detail"-Verkäufe im Sinne von Art. 22 DPR 633/72 durchführen, ihre Tageseinnahmen durch die sog. "telematischen Registrierkassen" elektronisch speichern und vorlegen müssen. Dazu zählen auch Wirtschaftstreibende im Gesundheitsbereich, welche Daten an das "System der Gesundheitskarte" im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und 4 DLgs. 175/2014 und der entsprechenden Verordnungen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen übermitteln müssen (z.B. Apotheken, Optiker etc.).

N^{3.2} VORLAGE DER TAGESEINNAHMEN AN DAS „SYSTEM DER GESUNDHEITSKARTE“

Für die vorgenannten Wirtschaftstreibenden hat der Gesetzgeber besondere Modalitäten für die Erfüllung dieser Pflicht vorgesehen und festgelegt, dass die Speicherung und Vorlage der Daten zu den Tageseinnahmen über die Vorlage der Daten an das "System der Gesundheitskarte" einschließlich jener zu den Arzt- und Tierarztespesen erfolgen kann (Art. 2 Abs. 6-*quater* DLgs. 127/2015 und 6 Abs. 1 DM 19.10.2020).

Die Absicht, die besprochene Mitteilungspflicht durch die Vorlage der Daten an das "System der Gesundheitskarte" zu erfüllen, muss über eine eigene Funktion auf der Website www.sistemats.it mitgeteilt werden.

N^{3.3} PFLICHT ZUR VORLAGE DER DATEN AN DAS „SYSTEM DER GESUNDHEITSKARTE“ MITTELS ELEKTRONISCHER REGISTRIERKASSEN

Im Sinne von Art. 2 Abs. 6-quater DLgs. 127/2015 in seinem Wortlaut vor den Abänderungen durch die "milleproroghe"-Verordnung hätten die Akteure im Gesundheitsbereich ab dem 1.1.2021 die Pflicht zur Vorlage der Tageseinnahmen ausschließlich über die Mitteilung aller Tageseinnahmen an das "System der Gesundheitskarte" mittels elektronischer Registrierkassen erfüllen müssen.

Art. 3 Abs. 5 DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form hat diese Frist n aber um ein Jahr verlängert; sie greift also erst ab dem 1.1.2022.

Auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 DM 19.10.2020 müssen die Daten dem "System der Gesundheitskarte" innerhalb der Frist ex Art. 2 Abs. 6-ter DLgs. 127/2015 vorgelegt werden, also binnen 12 Tage ab Durchführung des Geschäftsfalls.

N⁴ "BONUS VACANZE" – VERLÄNGERUNG BIS ZUM 31.12.2021

Mit Wirkung von Art. 7 Abs. 3-bis DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form wurde die Frist für die Verwendung des sog. "bonus vacanze" ex Art. 176 DL 34/2020 in seiner umgewandelten Form vom 30.6.2021 bis zum 31.12.2021 verlängert.

Der Bonus kann ein einziges Mal von einem einzigen Mitglied der Kernfamilie verwendet werden (allerdings auch von einem anderen als jenem, welches den Antrag gestellt hatte), und zwar:

- zu 80% als Preisnachlass nach Absprache ("d'intesa") mit dem betreffenden Dienstleister;
- und zu 20% als IRPEF-Absetzbetrag, der in der Einkommensteuererklärung durch den Empfänger der Rechnung bzw. Quittung geltend gemacht werden kann.

N⁵ FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DIE ANTRÄGE AUF LOHNERGÄNZENDE MAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER COVID-19-PANDEMIE

Art. 11 Abs. 10-bis DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form verlängert folgende Fristen bis zum 31.3.2021:

- die Fristen für die Vorlage der Anträge auf lohnergänzende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie;
- und die Fristen für die Übermittlung der Daten, die für die entsprechenden Zahlungen erforderlich sind, und am 31.12.2020 abgelaufen waren.

Die betreffenden sozialen Abfederungsmaßnahmen sind die "ordentliche" Ausgleichskasse, die allgemeine Lohnergänzung ("assegno ordinario") und die Sonderausgleichskasse mit Begründung COVID-19, wie ursprünglich von Art. 19 - 22-*quinquies* DL 18/2020 (die sog. "Cura Italia" -Verordnung) geregelt und sodann von weiteren Verordnungen modifiziert, wie etwa DL 34/2020 (die sog. "Rilancio" -Verordnung), DL 104/2020 (die sog. "Agosto" -Verordnung) und DL 137/2020 (die sog. "Ristori" -Verordnung).

Im Besonderen hatte Art. 12-bis DL 137/2020 die Frist für die Vorlage der Anträge auf lohnergänzende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie jene für die Übermittlung der Daten, die für

die entsprechenden Zahlungen bis einschließlich September erforderlich waren, bis zum 15.11.2020 verlängert.

N^o VERLÄNGERUNG DES SMART WORKINGS IN VEREINFACHTER FORM

Art. 19 DL 183/2020 in seiner umgewandelten Form sieht die Verlängerung der Wirkung von Abs. 3 und 4 Art. 90 DL 34/2020 bis zum 30.4.2021 vor. Durch diese Bestimmungen können privatrechtliche Arbeitgeber smart working für jeden Arbeitsvertrag nutzen, auch wenn keine entsprechenden individuellen Vereinbarungen abgeschlossen wurden; es genügt, dass die Namen der betreffenden Mitarbeiter und das Ende des Smart Workings per Internet mitgeteilt werden und der Pflicht zur Mitteilung an den betriebsinternen Verantwortlichen für die Sicherheit (RLS) sowie der Mitteilung an die Arbeitnehmer im Hinblick auf die Sicherheit am Arbeitsplatz entsprochen wird (Art. 22, Gesetz 81/2017).

Die Kanzlei steht für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.